OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050382/4/BL**

Datum: **Linz, 15. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 22.07.2025, GZ: GGI/1/2501212, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 22.07.2025, GGI/1/2501212, des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden (im Folgenden: belangte Behörde) wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „D__" (Rasse: Bernhardiner-Mischling; Geschlecht: Rüde; Geburtsdatum: aaa; Chipnummer: bbb) festgestellt und es ergingen die Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen (verhaltensmedizinische Evaluierung, Zusatzausbildung, Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten).

Begründend führte die belangte Behörde den Hundebissvorfall vom 05.06.2025 an.

I.2. Bezugnehmend auf diesen Bescheid übermittelte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) am 06.08.2025 eine als „Einspruch" titulierte Beschwerde und gab an, dass er einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen möchte. Eine weitere Begründung war in diesem Schreiben nicht enthalten.

I.3. Der Bf wurde sodann von der belangten Behörde mit Schreiben vom 07.08.2025 zur Mängelbehebung aufgefordert, da das soeben erwähnte Schreiben des Bf keine Beschwerdegründe und kein Begehren enthielt.

I.4. Mit E-Mail vom 29.08.2025 übermittelte der Bf eine Begründung zur Beschwerde und gab inhaltlich zusammengefasst an, dass es zuvor zu keinen Vorfällen mit seinem Hund gekommen sei und die Schuld an dem Bissvorfall beim gebissenen Opfer liege. Zudem sei dessen Verletzung nicht schwer gewesen.

I.5. Mit Schreiben vom 02.09.2025 legte die belangte Behörde den gegenständlichen Bescheid samt Verwaltungsakt und den Antrag des Bf auf Verfahrenshilfe vom 22.08.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe wurde unter anderem damit begründet, dass dem Bf eine Androhung des Entzuges seines Hundes drohe und eine juristische Begründung von einer kostenfreien Anwaltsstelle kommen solle.

I. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die verbesserte bzw. ergänzte Beschwerde und den verfahrensgegenständlichen Akt der belangten Behörde sowie in den Antrag auf Verfahrenshilfe.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Aufgrund der Aktenlage ist klar erkennbar, dass eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung steht auch Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) nicht entgegen. Dies schon deshalb, weil dem Bf im Verfahren vor der belangten Behörde die Möglichkeit zum Parteiengehör eingeräumt worden ist und dieser davon auch Gebrauch gemacht hat (vgl. dazu etwa VwGH vom 22.03.2022, Ra 2021/22/0239). Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stehen Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der GRC dem Absehen von einer Verhandlung von Seiten des Verwaltungsgerichtes (§ 24 Abs. 4 VwGVG) dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist (vgl. VwGH vom 21.10.2021, Ra 2021/07/0087; 15.05.2015, Ra 2015/03/0030; 29.01.2016, Ra 2015/06/0124). Dies trifft auf den hier vorliegenden Fall zu, da der relevante Sachverhalt (siehe dazu II.2.) eindeutig feststeht und keine weiteren beweiswürdigenden Überlegungen erforderlich sind.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Der Bf ist Halter des Hundes mit dem Rufnamen „D__" (Rasse: Bernhardiner-Mischling; Geschlecht: Rüde; Geburtsdatum: aaa; Chipnummer: bbb). Am 05.06.2025 um 07.25 Uhr ereignete sich in B-Straße ein Bissvorfall, bei dem C__ vom Hund „D__" in den rechten Unterarm gebissen wurde und dadurch eine Wunde entstand. Unmittelbar vor dem Vorfall hat sich C__ akustisch bemerkbar gemacht, sich über den Hund gebeugt und wollte ihn am Kopf streicheln, um den Hund zu begrüßen. Die Bisswunde wurde mehrmals im Krankenhaus bzw. ärztlich behandelt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem behördlichen Verwaltungsakt.

II. **In rechtlicher Hinsicht ist zu Spruchpunkt A.I. auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Im hier gegenständlichen administrativen Verwaltungsverfahren ist das seit 01.12.2024 in Kraft getretene Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025 anzuwenden.

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 4
Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

(…)

(2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). Diese im § 7 Abs. 6 vorgesehene Ausbildung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die Zusatzausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Alltagstauglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2) und der verhaltensmedizinischen Evaluierung (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5) zu erlassen. Sie kann dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte bestimmte Ausbildungen festlegen, bei deren Absolvierung die gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Ausbildung angenommen bzw. von der gemäß § 5 Abs. 2 erforderlichen Alltagstauglichkeit ausgegangen werden kann.

(…)

§ 7
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.

(…)

(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die

positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(…)
(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.
(…)
(7) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer Transportbox getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen.
(…)
(9) Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 positiv absolviert haben und verlässlich (§ 8) sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Hund „D__" am 05.06.2025 einen Menschen verletzt. Dabei handelte es sich um eine Verletzung am Körper und der Hund wurde nicht zuvor selbst angegriffen. Begrüßen und Streicheln eines bekannten Hundes stellt keinesfalls einen (aggressiven) Angriff iSd § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 dar, zumal sich die betreffende Person zuvor auch akustisch bemerkbar gemacht hat.
Da die Tatbestandselemente erfüllt wurden, ist der hier gegenständliche Hund daher gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 jedenfalls ein auffälliger Hund.
Der Gesetzestext des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 ist diesbezüglich klar und eindeutig: Auffällig ist ein Hund, der einen Menschen verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. In den Erläuterungen zum Oö. Hundehaltegesetz 2024 (RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 15) ist zudem noch dargelegt, dass es sich zumindest um eine leichte Verletzung iSd § 83 Strafgesetzbuch (StGB) handeln

muss, wobei eine strafgerichtliche Verurteilung nicht vorliegen muss. Körperverletzungen iSd § 83 StGB sind nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität, so etwa Wunden, Schwellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Brüche, sonstige Läsionen, Lockerung der Zähne [vgl. dazu *Tipold* in *Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold* (Hrsg), StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (1. Lfg 2017) zu § 83 StGB Rz 5 mit Nachweisen aus der Judikatur].
Beim gegenständlichen Vorfall mit dem Hund ist es eindeutig zu einer Körperverletzung gekommen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Verletzung leicht oder schwer war. Ebenfalls unerheblich ist, dass es zuvor zu keinen anderweitigen Vorfällen gekommen ist. Nach der gesetzlichen Bestimmung reicht ein einziger Anlassfall jedenfalls aus.

Die Auffälligkeit entsteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ex lege, wobei dem Feststellungsbescheid ein deklarativer Charakter zukommt (so auch die Materialien RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 14).
Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Auffälligkeit festgestellt (vgl. § 7 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024). Nach der Rechtslage ist gemäß § 7 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 die Auffälligkeit bescheidmäßig festzustellen und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 sowie auf § 9 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 hinzuweisen.
Dementsprechend erfolgten die Hinweise auf diese Bestimmungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen (Vorlage eines Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung jeweils binnen den gesetzlich vorgegebenen Fristen) ebenfalls rechtmäßig.

§ 9 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 sieht ex lege vor, dass auffällige Hunde an öffentlichen Orten (die gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind) an der Leine **und** mit Maulkorb geführt werden müssen. Wie die Leine und der Maulkorb beschaffen sein müssen erläutert § 9 Abs. 7 Oö. Hundehaltegesetz 2024.
Diese Hinweise haben lediglich deklarativen Charakter, da sich die entsprechenden Verpflichtungen direkt aus dem Gesetz ergeben (vgl. dazu auch die Materialien: RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 16).

Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist zu Spruchpunkt B.I. auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte

der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragrafen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und das Landesverwaltungsgericht gemäß § 13a AVG iVm mit § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlung nötigen Anleitungen zu geben.

III.3. Bei der Verfahrenshilfe wird daran angeknüpft, ob diese aufgrund der Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten, effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat [vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Maschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgericht² (2017) VwGVG § 8a K 5 ff]. Es ist daher letztlich auf die bisherige Judikatur des VwGH zur Frage der „zweckentsprechenden Rechtsverfolgung" (§ 51a VStG) zurückzugreifen und ist demnach auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, abzustellen (zB VwGH 26.01.2001, 2001/02/0012; 24.11.1993, 93/02/0270).

Die vorliegende Aktenlage zeigt, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen.
Zunächst ist zu bemerken, dass der Bf entsprechend dem Verbesserungsauftrag seine Beschwerde bereits ergänzt hat, sodass der Verfahrenshilfeantrag die

Beschwerde selbst nicht mehr betreffen kann (Einmaligkeit des Rechtsmittels), sondern nur mehr das laufende Beweisverfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gegenständlich nicht erforderlich, zumal der verfahrensgegenständliche Sachverhalt vom Bf ohnehin nicht bestritten wird und aufgrund der Aktenlage unzweifelhaft feststeht, sodass lediglich eine rechtliche Beurteilung des gegenständlichen Bescheides erforderlich ist.

Die rechtliche Beurteilung des angefochtenen Bescheides ist angesichts der diesbezüglich eindeutigen gesetzlichen Grundlagen (siehe oben) als nicht komplex einzustufen, sodass das Verfahren vom Bf auch ohne rechtliche Vertretung zu bewältigen ist, zumal die Standpunkte in der verbesserten Beschwerde bereits dargelegt wurden. Besondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Sach- oder Rechtslage waren nicht zu erwarten.

Wie bereits oben dargelegt, besteht für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip ergibt sich, dass die Beigabe eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es – neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit – die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordert.
Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt, da dem Antragsteller der uneingeschränkte Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleistet ist. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (vgl. VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Angesichts der Tatsache, dass alle Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, konnte auf die eingehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers verzichtet werden. Im Ergebnis war der Antrag auf Beigebung eines Rechtsanwaltes daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich Spruchteil A und Spruchteil B unzulässig (vgl. A.II. und B.II.), da jeweils keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Betreffend Spruchteil A fehlen die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision auch deshalb, weil sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/ 12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang